

Benutzungsordnung für die Kletterwand in der Schulturnhalle des Rottmayr-Gymnasiums Laufen im Rahmen der Nutzung durch die DAV Sektion Laufen e.V.

Als Sachaufwandsträger ist der Landkreis Berchtesgadener Land Eigentümer der Kletterwand. Durch die Schulleitung des Rottmayr-Gymnasiums Laufen werden der Sektion Laufen des Deutschen Alpenvereins (DAV) als externer Nutzerin fixierte Nutzungsfenster (siehe 2. Zutritt) eingeräumt. Das Hausrecht übt der Schulleiter aus.

1. Berechtigung

1.1 Nur befugte Personen dürfen an der Kletterwand klettern. Befugt sind Personen, die über die nötigen Kletter- und Sicherungskennnisse (z.B. Kletterschein) verfügen oder unter Anleitung eines Kletterbetreuers/-trainers klettern **und** die Einverständniserklärung des DAV Sektion Laufen unterschrieben haben. **Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei der DAV Sektion Laufen.**

Nicht klettern dürfen:

- Erwachsene, die keine Einverständniserklärung unterschrieben haben.
- Jugendliche von 14-17 Jahren, die keine unterschriebene Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten haben.
- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Aufsicht befugten volljährigen Person mit ausreichenden Sicherungskennnissen (z.B. Kletterschein Vorstieg und Toprope).
- Davon ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen und beispielsweise Veranstaltungen im Rahmen des Ferienprogramms der Stadt Laufen, die durch den DAV betreut werden.

1.2 Der Benutzer (bzw. seine Erziehungsberechtigten) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über ausreichende Kletter- und Sicherungskennnisse verfügt, die ihn befähigen, selbständig an der Kletterwand zu klettern und zu sichern. Personen ohne ausreichende Sicherungskennnisse müssen sich bei einem Kletterbetreuer melden und dürfen nur unter Aufsicht eines Kletterbetreuers klettern und sichern. Es ist ihnen ausdrücklich nicht gestattet, die Sicherung eines Kletternden zu übernehmen. Erwachsene Kletterer sind dazu angehalten eine eigene Kletterausrüstung (geeigneter Klettergurt, ein Sicherungsgerät und ein mindestens 30 Meter langes Vorstiegsseil) mitzuführen und zu verwenden. Der DAV empfiehlt halbautomatische Sicherungsgeräte.

2. Zutritt

2.1 Die Kletterwand kann prinzipiell während der Schulzeit am Dienstag von 18.00 bis 21.00 Uhr, am Freitag von 18 bis 21 Uhr und am Samstag von 09.00 bis 12.45 Uhr genutzt werden. Außerhalb dieser fest vereinbarten Zeiten ist eine Nutzung nicht zulässig.

2.2 Am Dienstag und Freitag wird der Zugang durch einen Kletterbetreuer/-trainer gewährleistet, am Samstag können berechnigte Kletterschein-Inhaber mit einem zugewiesenen Transponder selbständig und ohne Aufsicht in die Halle und die Kletterwand im nachfolgend beschriebenen Maße nutzen. Hierzu erhalten sie auch Zugriff auf den Schlüsseltresor, in dem der Hallenschlüssel hinterlegt ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dessen Zahlencode Unbefugten nicht zugänglich gemacht wird.

2.3 Ausgegebene Transponder sind auf den jeweiligen Nutzer persönlich registriert. Dessen Weitergabe und auch des Hallenschlüssels an Dritte ist ausdrücklich nicht gestattet.

2.4 Inhaber von Transpondern und Verantwortliche der DAV Sektion Laufen (Klettertrainer, -betreuer) haften dafür, dass ein Zutritt und Nutzung der Halle sowie der Kletterwand durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

2.5 Die Verantwortlichen der DAV Sektion Laufen sind berechtigt, die Benutzer der Kletterwand zu kontrollieren, ob sie zum Kreis der Befugten gehören.

3. Haftung und Kletterregeln

a) Allgemein

3.1 Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder! Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/ oder Benutzer der Kletterwand zu beachten hat.

3.2 Haftungsausschluss: Die DAV Sektion Laufen haftet gegenüber den Besuchern und Nutzern der Kletterwand nicht für entstandene Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Kletteranlage und/oder der Turnhalle.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Verein, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Verein, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

3.3 Im Übrigen haftet die DAV Sektion Laufen gegenüber den Besuchern und Nutzern der Kletterwand nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

3.4 Schadensersatzansprüche von Besuchern und Nutzern der Kletterwand gegen die DAV Sektion Laufen sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt.

3.5 Der Aufenthalt in der Turnhalle und die Nutzung der Kletterwand, insbesondere das Klettern, erfolgen über den oben genannten Haftungsmaßstab hinaus ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.6 Künstliche Klettergriffe können sich unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Daher ist der Benutzer verpflichtet entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.7 Ein Schaden ist unverzüglich einem Verantwortlichen der DAV Sektion Laufen zu melden.

3.8 Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen. Schadensersatzansprüche gegen den Sachaufwandsträger und die DAV Sektion Laufen sind bis auf gesetzliche Ansprüche ausgeschlossen.

3.9 Die Turnhalle darf nur mit Hallenturnschuhen, deren Sohlen sauber sind und nicht abfärben, betreten werden. Straßenschuhe sind in der vom Alpenverein genutzten Umkleide Nr. 4 abzulegen.

b) Kletterregeln im Einzelnen

3.10 Das Bouldern ist grundsätzlich untersagt. Ausnahme ist die Durchführung einer/eines Boulder-Veranstaltung/-Trainings unter Sperrung der Kletterwand für den übrigen Kletterbetrieb.

3.11 Das Sichern ist nur dann gestattet, wenn mindestens eine gängige Sicherungsmethode eigenverantwortlich beherrscht und sicher angewendet werden kann. Jeder ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. Weiterhin ist das Klettern nur dann gestattet, wenn ein eigenverantwortliches und ordnungsgemäßes Anlegen eines Klettergurtes beherrscht wird. An der gesamten Kletterwand ist ausschließlich mit Seilsicherung zu klettern.

3.12 Der falsche Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen kann für den Benutzer, aber auch für Dritte erhebliche Gefahren für Leib und Leben bewirken. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass:

- ✓ auf den korrekten Verschluss des Klettergurtes zu achten ist.
- ✓ der Kletternde sich direkt in den Klettergurt einzubinden hat (ohne Karabiner).
- ✓ das Klettern nur mit Brustgurt verboten ist.
- ✓ das Klettern mit Steigklemmen/-Hilfen verboten ist.
- ✓ Sichern um den Körper (z.B. Hüft- und Schultersicherung) nicht erlaubt ist.
- ✓ auf einen korrekten Seilverlauf zu achten ist.
- ✓ Gewichtsunterschiede von Kletterndem und Sicherndem zu beachten sind.
- ✓ Ausrüstungsgegenstände beim Kletternden so zu befestigen sind, dass eine Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.

3.13 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Kletterern mit entsprechender Ausbildung ist das Klettern im Vorstieg erlaubt. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos **alle** vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

3.14 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.15 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Der Nachstieg an Zwischensicherungen ist nicht gestattet. Ein Überklettern der Umlenkungspunkte ist strengstens verboten. Das Vorstiegsseil ist grundsätzlich in beide Umlenkarabiner am Ende der Route einzuhängen.

3.16 Das Sichern und Klettern unter Drogen- und/ oder Alkoholeinfluss ist verboten.

c) Eltern und Aufsichtsberechtigte

3.17 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt an der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich ist untersagt. Das Spielen im Rest der Halle geschieht auf eigene Verantwortung.

4. Veränderungen, Beschädigungen, Sauberkeit

4.1 Elemente der Kletterwand, Tritte, Griffe, Haken und Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden. Die Beschädigung und das Beschmieren der Kletteranlage sind strengstens untersagt und werden strafrechtlich verfolgt. Beschädigungen und lose oder wacklige Griffe / Tritte sind unverzüglich zu melden.

4.2 Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten.

4.3 Die Halle, die Umkleiden und Sanitarräume sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

4.4 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.

4.5 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

4.6 Nach dem Klettern sind die Schutzmatten wieder ordnungsgemäß an der Kletterwand zu fixieren, alle Fenster und Türen wieder zu verschließen, sowie das Licht auszuschalten. Insbesondere ist bei entsprechender Nutzung der Hallenschlüssel wieder im Schlüsseltresor zu verstauen.

5. Leihmaterial

5.1 Über das Leihmaterial der Kletterkiste dürfen ausschließlich die Kletterbetreuer/-trainer der DAV Sektion Laufen verfügen.

5.2 Die fachgerechte Benutzung der Leihrüstung erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

5.3 Im eigenen Interesse wird der Entleiher gebeten, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z.B. Scheuerstellen) zu prüfen. Mängel sind umgehend einem Verantwortlichen der DAV Sektion Laufen zu melden.

6. Ausschluss vom Kletterbetrieb

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von den Verantwortlichen der DAV Sektion Laufen dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

7. Anerkennung der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wird durch das Betreten des Hallenkomplexes in vollem Umfang anerkannt.

8. Schlussbestimmungen

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.